



## Merkblatt Direktlieferung Impfstoffe

Grosshändler von Impfstoffpräparaten verfügen üblicherweise nicht über eine Detailhandelsbewilligung. Aus diesem Grund dürfen sie Tierhalterinnen und Tierhalter nicht direkt beliefern, sondern die Lieferung muss an die zuständige Tierarztpraxis erfolgen.

Für leicht verderbliche Impfstoffpräparate kann der Umweg über die Tierarztpraxis umständlich sein oder gar eine Qualitätseinbusse bedeuten. So gibt es bspw. Schluckimpfungen, welche möglichst sofort nach Lieferung durch den Grosshändler verabreicht werden sollten oder Impfstoffe, die in Flüssigstickstoff transportiert werden müssen.

Für solche Präparate besteht die Möglichkeit der Direktlieferung an den Einsatzort, ohne, dass der Grosshändler über eine kantonale Detailhandelsbewilligung verfügen muss. Für diese Ausnahmeregelung hat das BLV zusammen mit der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) **Rahmenbedingungen** definiert und in diesem Merkblatt festgehalten.

Grosshändler werden einmalig über diese Ausnahmeregelung und die dabei einzuhaltenden Bedingungen informiert, indem sie auf dieses Merkblatt hingewiesen werden.

### **Antrag auf Direktlieferung, Liste der genehmigten Impfstoffe**

Tierärztinnen und Tierärzte oder Grosshändler können die Erlaubnis zur Direktlieferung eines Präparates beim BLV beantragen. Hierzu reichen Sie die Begründung ein, weshalb eine Direktlieferung notwendig ist und an welche Art von Tierhaltung die Lieferung erfolgen soll. Das BLV prüft im Auftrag der VSKT, ob das Präparat die Bedingungen erfüllt und genehmigt im positiven Fall die Direktlieferung. Impfstoffe, für welche die Direktlieferung genehmigt wurde, werden in einer abschliessenden Liste festgehalten (auf [dieser](#) Seite).

### **Verantwortung der Tierarztpraxis und der / des Tierhaltenden**

**Bestellung und Verrechnung** der betreffenden Impfstoffe laufen ausschliesslich über die für die Tierhaltung zuständige Tierarztpraxis. Die Tierarztpraxis dokumentiert den Warenfluss nachvollziehbar. Die zuständige Tierarztpraxis trägt die Verantwortung über den **Einsatz** der Impfstoffpräparate und instruiert die für die Anwendung der Impfstoffe verantwortlichen Personen auf dem jeweiligen Betrieb sorgfältig. Der Einsatz der Impfstoffe wird von der Tierarztpraxis in der Krankengeschichte festgehalten, ebenso sorgt die Tierhalterin/der Tierhalter dafür, dass die Behandlung im Behandlungsjournal festgehalten wird.